Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Tierheime im Rahmen der Maßnahmen des Tierschutzes im Landkreis Oder-Spree (Tierschutzförderrichtlinie) vom 05.11.2024

Präambel

Nach Artikel 39 Abs.3 der Landesverfassung Brandenburg sind Tiere als Lebewesen geachtet. Art und artgerechter Lebensraum sind zu erhalten und zu schützen.

Nach § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) (BGBl. I S. 1206, 1313; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752)) ist Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Zuständige Behörde nach dem TierSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz und weiteren Vorschriften (TierSchZV) Brandenburg (GVBl. II 07 S.495; zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.11.2023 (GVBl. II/23 Nr. 73)).

Zudem sind die Ämter und amtsfreien Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden und der Landkreis Oder-Spree für die Aufgaben der Gefahrenabwehr zuständig soweit u. a. Gefahr von einem Tier ausgeht bzw. für ein Tier besteht (vgl. §§ 4-7,17 Ordnungsbehördengesetz (OBG) Brandenburg (GVBl. I/96 S.266 in der aktuellen Fassung)).

In diesem Zusammenhang will der Landkreis Oder-Spree Einrichtungen zum Schutz von Heimtieren (Tierheime), die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, finanziell unterstützen.

1. Grundsatz, Zuwendungszweck

1.1 Der Landkreis Oder- Spree gewährt auf der Grundlage der o. g. rechtlichen Grundlagen und des § 123 Absatz 2 Kommunalverfassung und der haushaltrechtlichen Bestimmungen finanzielle Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes.

1.2 Die Förderung zielt darauf ab, die Unterbringung von herrenlosen Tieren, ausgesetzten, zurückgelassenen oder verlorenen Fundtieren, Abgabetieren oder beschlagnahmten Tieren in gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen zu verbessern.
Gemeinnützige Tierheime oder diese ähnlichen Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einrichtungen mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG, die auf Dauer angelegt sind und der Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von Tieren als Fund- oder Abgabetier dienen.
Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen Einrichtungen oder Organisationen, die ausschließlich Heimtiere aus anderen Staaten zum Zwecke der Vermittlung oder der Abgabe an Dritte verbringen oder einführen; dies gilt auch für Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen können gewährt werden für die Erhaltung/ Instandhaltung und Erweiterung von gemeinnützigen Tierheimen.

2.2 Zuwendungen können ferner gewährt werden für

2.2.1 die Ausrüstung und Ausstattung von gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel für Zwinger, Käfige oder Geräte),

2.2.2 andere bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von gemeinnützigen Tierheimen (zum Beispiel Einrichtung veterinärmedizinischer Behandlungs- und Quaantäneräume, von Sanitätsräumen und Räumen, die der Verwaltung des gemeinnützigen Tierheims dienen, wie Sanitärräume, Heizungs- und Lüftungsanlagen).

2.3 Nach dieser Richtlinie sind nicht förderungsfähig

2.3.1 Aufwendungen für Räume, die ausschließlich der sonstigen, nicht tierschutzbezogenen Arbeit der gemeinnützigen Tierheime dienen (zum Beispiel Tagungsräume),

2.3.2 Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,

2.3.3 Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der gemeinnützigen Tierheime,

2.3.4 Aufwendungen für die Fortbildung,

2.3.5 Zuwendungen für Fahrzeuge und deren Zubehör (zum Beispiel Anhänger) zum Transport von Tieren,

2.3.6 Aufwendungen, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben,

2.3.7 Aufwendungen für Richtfeste und Einweihungen,

2.3.8 Aufwendungen für technische und funktionale Planungen,

2.3.9 öffentlich-rechtliche Kosten und Abgaben,

2.3.10 die erstattungsfähige Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte Tierschutzorganisationen (eingetragene Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gemeinnützige Aktiengesellschaften), die Tierheime oder diesen ähnlichen Einrichtungen auf dem Kreisgebiet des Landkreises Oder-Spree betreiben und im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass

4.1 die Gesamtfinanzierung gesichert ist,

4.2 mit der Durchführung des Fördervorhabens noch nicht begonnen wurde,

4.3 ein vollständig ausgefülltes Antragsformular (Anlage 1).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss und Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung des Landkreis Oder-Spree beträgt je Antragsteller und Jahr maximal 10.000 Euro.

5.3 Zuwendungsfähig sind die nachzuweisenden Aufwendungen.

5.4 Die Bewilligungsbehörde prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsrechts entsprechend § 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO Bbg), Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektförderung an Private und Gemeinden.

5.5 Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid bewilligt.
Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinie nicht bewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Weiterleitung oder Abtretung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

6.2 Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist für die geförderten Vorhaben; die konkrete Frist ist im jeweiligen Zuwendungsbescheid festzusetzen.

7 Verfahren

7.1 Anträge auf Zuwendungen für das Haushaltsjahr sind bis spätestens zum 30. November des Vorjahres zu stellen. Für das Haushaltsjahr 2025 ist der Antrag bis zum 31. März 2025 einzureichen.

7.2 Einzureichen sind
- Antragsformular des Zuwendungsgebers
- Planungsunterlagen bzw. Beschreibung der durchzuführenden Maßnahme
- mindestens 2 nachprüfbare Kostenangebote, nicht älter als 6 Monate.

Anträge sind grundsätzlich digital unter Verwendung der E-Mailadresse: veterinaeramt @landkreis-oder-spree.de zu stellen.

Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des laufenden Haushaltsjahres.

7.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
Vielmehr entscheidet der Landrat/die Landrätin im Benehmen mit der/dem zuständigen Dezernentin/ten in Ausübung ihres/seines pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das zuständige Fachamt erarbeitet eine Vorschlagsliste zur Mittelvergabe und stellt diese dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages vor. Der Fachausschuss berät über die Zuwendungsvorschläge und gibt eine Empfehlung ab. Diese ist bei der Entscheidung über die Mittelvergabe von der Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen.

7.4 Am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres oder am Anfang des nächsten Haushaltsjahres erhält der zuständige Fachausschuss eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel.

8. Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Auszahlung

8.1 Die Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres abzurufen. Veränderungen des Bewilligungszeitraumes sind zu beantragen und zu begründen.

8.2 Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bbg. LHO entsprechend. Für eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, bis 49a VwVfG i. V. m. § 1 VwVfGBbg.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.3 Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und nach Nachweis der Aufwendungen durch den Landkreis ausgezahlt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Haushaltjahres 01.01.2025 in Kraft.

Beeskow, den 26.05.2025

Landrat